

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 4 (1938)

Heft: 62

Rubrik: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband Zürich

(Deutsche und ital. Schweiz.)

Sitzungs-Berichte

Außerordentliche Generalversammlung

vom 3. März 1938 in Zürich.

Anwesend 83 Mitglieder mit 112 Theatern,
Vertreten 32 Mitglieder mit 36 Theatern,
Total 115 Mitglieder mit 148 Theatern (von 211 Theatern).

Außerordentliche Mitglieder: keine.

Passiv-Mitglieder: 3.

1. Präsident Eberhardt eröffnet um 10.40 Uhr die Versammlung und heißt die Teilnehmer willkommen. Bevor er in die Tagesordnung eintritt, gedenkt er des Hinschiedes von Albert Wyler-Scotoni und ersucht die Versammlung, sich zu Ehren des frühern Verbandspräsidenten von den Sitzen zu erheben.
2. *Stellungnahme zum heutigen Vorstand und Sekretariat.*
Namens der Opposition, von welcher die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung veranlaßt wurde, sprechen insbesondere die Herren Rich. Rosenthal, Wachtl und Schultheß. In mehrstündiger Debatte werden die vorgebrachten Anklagen entkräftet und als nicht stichhaltig befunden. Aus der Mitte der Mitgliedschaft wird festgestellt, daß es sich in erster Linie um persönliche Angelegenheiten handle und daß weder dem Vorstand noch dem Sekretariat irgendwelche Verfehlungen vorgeworfen werden können, welche die Interessen des Gesamtgewerbes beeinträchtigt hätten. Mit großer Mehrheit wird dem Vorstand und Sekretariat auch weiterhin das Vertrauen ausgesprochen.
3. Das Begehren der *Cinébrief-Gruppe* um Wiedererwägung der Aufnahme der beiden Theater in Zürich und Basel, sowie Bewilligung eines neuen Theaters in Bern wird einstimmig abgewiesen.
4. *In Sachen Cenflag-Morandini, Luzern*, bestätigt die Versammlung nach gewalteter Diskussion den Beschluß des gemeinsamen Bureaus der beiden Verbände, wonach Frau Morandini der Cenflag für das Inventar des Cinéma Flora in Luzern eine Entschädigung von Fr. 10.000.— zu entrichten hat, sowie eventuell weitere Fr. 8000.— für die Western-Apparatur, falls diese beibehalten wird.
5. *Angelegenheit Capitol, St. Gallen.*
Nach Anhörung der Beteiligten wird mehrheitlich beschlossen, die bisher provisorische Mitgliedschaft des Herrn Huber, nennmehriger Inhaber des Cinéma Capitol in St. Gallen, in eine definitive umzuwandeln.
6. Ein Gesuch des schweiz. Kinoamateur-Clubs, um Gewährung von Platzvergünstigungen für seine Mitglieder wird aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.
7. Auf Antrag des Präsidenten wird die ordentliche Generalversammlung auf Ende April verlegt.
8. Nach Behandlung weiterer Anträge aus Mitgliederkreisen und einem längern Schlußvotum des Präsidenten bezeugt die Versammlung einstimmig den Wunsch, den Verband unabhängig von persönlichen Fragen, im Interesse der schweiz. Kinematographie weiterbestehen zu lassen und tatkräftig auszubauen. Schluß der Verhandlungen: 17.45 Uhr.

Gemeinsame Bureau-Sitzung des S.L.V. und F.V.V.

am 7. März 1938 in Zürich.

Eintrittspreiswesen in Basel:

Nachdem die Verhandlungen innerhalb des Basler Lokalverbandes zu keiner Einigung geführt haben, beschließen die Vertreter der beiden Verbände, auf Grund ihrer Vollmachten und gestützt auf Art. 17 der offiziellen Mietvertragsbestimmungen, die Eintrittspreise für die Basler Lichtspieltheater allgemeinverbindlich festzulegen. Zuwiderhandlung gegen die neuen Preisschutzbestimmungen soll gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Interessenvertrages und nötigenfalls durch Anwendung von Art. 28 der Statuten (Ausschluß aus dem Verbands) geahndet werden.

Gemeinsame Bureau-Sitzung des S.L.V. und F.V.V.

vom 14. März 1938 in Zürich.

1. In Sachen Union, Basel wird nach Anhörung der Parteien beschlossen, am bisherigen Standpunkt festzuhalten und die Interessen des Herrn Dreher mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen.
2. In einer Streitsache zwischen Herrn Kobi, Cinéma Maxim in Basel und Herrn Großfeld von der Fa. Monopole Pathé in Genf wird nach längerer Debatte eine Verständigung erzielt.
3. Ein Mitgliedtheater des S.L.V., das trotz wiederholter Ermahnungen verschiedenen Verleihfirmen die Einnahmen-Aufstellungen über prozentual gespielte Filme nicht zugehen ließ, wird auf Antrag des F.V.V in der Mitgliedschaft sistiert.

Erklärung

Die unterzeichneten Mitglieder, als Initianten der sog. Opposition, hatten eine außerordentliche Generalversammlung mit dem Thema «Stellungnahme zum heutigen Vorstand und Sekretariat» einberufen. Diese Einberufung hat Herrn Eberhardt allem Anscheine nach nicht gepaßt und er hat sich daher bemüht, in einem Artikel der letzten Nummer die unten genannten Herren in einer Art und Weise anzugreifen, die bestimmt nicht dazu da ist, in unserem Verbands wieder eine friedliche Atmosphäre zu schaffen. Die Opposition steht auf dem Standpunkt, daß sie berechtigt ist, Klagen gegen das Sekretariat und gegen den Vorstand zu führen, ohne daß sie deshalb angepöbelt und als Totengräber des Verbandes hingestellt wird. Im Gegenteil sind sie der Auffassung, daß eine offene Besprechung der Tatsachen die Atmosphäre des Mißtrauens wieder bereinigen könnte.

Herr Eberhardt ist aber nicht dieser Auffassung, denn es ist ihm allem Anscheine nach unmöglich, eine Kritik seiner Handlungen zu vertragen.

Wir möchten deshalb schärfsten Protest gegen die unschweizerische Führung unseres Verbandes einlegen, der eine Opposition durch eine schimpfliche Kanonade und öffentliche Beleidigung einfach mundtot machen will.

Die unterzeichneten Mitglieder erklären hiermit, daß sie mit diesem Vorgehen des Präsidenten auf keinen Fall einverstanden sind und erklären noch einmal öffentlich, daß diese Taktik des Präsidenten unbedingt zu einer Spaltung des Verbandes führen muß. Sie erklären ebenfalls, daß die Schärfe des Tones ihrer Erklärungen in der außerordentlichen Generalversammlung hauptsächlich durch Artikel in der Film-Zeitung und durch das Zirkular des Herrn Eberhardt an die Mitglieder veranlaßt worden ist. Sie lehnen heute schon jede Verantwortung ab, falls wirklich eine Spaltung des Verbandes kommen sollte, da sie auf keinen Fall gewillt sind, sich von einem Manne wie Eberhardt als Hetzer und Totengräber des Verbandes hinstellen zu lassen.

Jul. Schulthess.

W. Wachtl.

Feuer breitet sich nicht aus,
hast Du Minimax im Haus!

Feuerlöscher div. Systeme und Grössen
für Kabinen, Filmlager und Theater

Behördlich geprüft.
Tausendfach bewährt.



Minimax A.G. Zürich

(Gegründet 1902)